



**BUL
SPAA
SPIA**

bul@bul.ch
Picardiestr. 3-STEIN
5040 Schöftland
Tel. 062 739 50 40
Fax 062 739 50 30
www.bul.ch
www.agriss.ch

spaa@bul.ch
Grange-Verney
1510 Moudon
Tél. 021 557 99 18
Fax 021 557 99 19
www.bul.ch
www.agriss.ch

spia@bul.ch
Caselle postale
6592 S. Antonino
Tel. 091 851 90 90
Fax 091 851 90 98
www.bul.ch
www.agriss.ch



Fahren mit Licht am Tag ist obligatorisch

Per 1. Januar 2014 trat das Obligatorium zum Fahren mit Licht am Tag in Kraft und betrifft fast alle Fahrzeuge, die seit 1970 in Verkehr gesetzt wurden. Wörtlich wird der VRV Art. 30 ergänzt resp. erneuert.

Die Abblendlichter sind zu verwenden

Vom Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle, bei schlechten Sichtverhältnissen und in Tunneln sind während der Fahrt die Abblendlichter zu verwenden. Bei Fahrzeugen ohne Abblendlicht sind die für die entsprechende Fahrzeugart vorgeschriebenen Lichter zu verwenden. Im Übrigen sind bei Motorfahrzeugen die Tagfahrlichter oder die Abblendlichter zu verwenden. Ausgenommen sind andere Fahrzeugarten als Motorwagen und Motorräder sowie die vor dem 1. Januar 1970 erstmals zum Verkehr zugelassenen Motorwagen und Motorräder.

Aus diesem Text ergibt sich, dass vom Licht am Tag alle Motorwagen und Motorräder betroffen sind, die ab 01.01.1970 erstmals immatrikuliert wurden, also auch Traktoren. Die Busse bei Nichteinhalten dieser Vorschrift beträgt Fr. 40.–.

Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist diese Massnahme sehr wichtig und auch so einzuhalten. Aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft ergeben sich verschiedene Probleme. Bisher sind Traktoren weder mit Tagfahrlicht noch mit automatischer Lichtausschaltung ausgerüstet. Dies bedeutet, dass man vor jeder Fahrt das Licht einschalten und beim Abstellen des Traktors das Licht wieder ausschalten muss.

Wer dies vergisst, wird des Öfters Startprobleme haben, weil die Batterie entladen ist. Eine Lösung ist, dass das Licht mit dem Zündschloss verbunden wird. Da kann Ihnen der Landmaschinenfachbetrieb sicher weiterhelfen. Dies ist wohl die beste und sicherste Lösung. Ob es sich lohnt Tagfahrlichter einzubauen muss ebenfalls mit dem Landmaschinenfachbetrieb abgeklärt werden.

Anbauvorschriften für Tagfahrlicht

1. Definition

Das Tagfahrlicht besteht aus zwei nach vorne gerichteten weissen Leuchten, welche das Fahrzeug leichter erkennbar machen wenn es bei Tageslicht fährt.

2. Allgemein

Das Nachrüsten eines Fahrzeuges mit Tagfahrlichtern (Genehmigungszeichen = RL) ist nicht melde- und prüfpflichtig. Es benötigt keine Nachprüfung beim Strassenverkehrsamt.

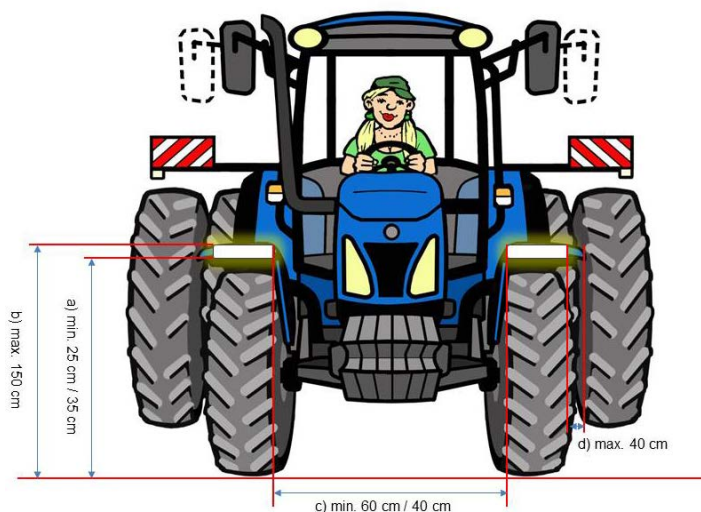
3. Anbau

Die Tagfahrlichter müssen solide am Fahrzeug befestigt sein. Paarweise zusammengehörende Lichter gleicher Art müssen die gleiche Form, Stärke und Farbe aufweisen sowie symmetrisch zur Längsachse des Fahrzeuges, in gleicher Höhe über dem Boden angebracht sein. Sie müssen gleichzeitig aufleuchten oder erlöschen.

3.1 Anbauort

Der Anbauort ist vorne am Fahrzeug in Längsrichtung (vordere Fahrzeughälfte).

Das von den Tagfahrlichtern ausgestrahlte Licht darf den Fahrzeugführer weder direkt noch indirekt über Rückspiegel und/oder andere spiegelnde Flächen des Fahrzeuges stören.



3.2 Höhenmasse

- a) vom Boden bis zum unteren Rand der leuchtenden Fläche: min. 25cm
gedimmte Tagfahrlichter in Verwendung als Positionslicht: min. 35cm
- b) vom Boden bis zum oberen Rand der leuchtenden Fläche: max. 150cm

3.3 Abstand zwischen den leuchtenden Flächen beider Tagfahrlichter

- c) bei einer Fahrzeugbreite < 130cm: min. 40cm
bei einer Fahrzeugbreite \geq 130cm: min. 60cm
Absatz c) entfällt bei Traktoren bis 40 $\frac{\text{km}}{\text{h}}$ und anderen Fahrzeugen mit V_{max} bis 30 $\frac{\text{km}}{\text{h}}$

3.4 Seitlicher Karrosserie-Abstand

- d) gedimmte Tagfahrlichter in Verwendung als Positionslicht: max. 40cm
wird die Leuchte nur für die Tagfahrlicht-Funktion eingesetzt, entfällt diese Einschränkung.

3.5 Geometrische Sichtbarkeit der Tagfahrlichter

- Horizontalwinkel (nach links und rechts): min. 20°
- Vertikalwinkel (nach oben und unten): min. 10°

3.6 Abstand zu den Richtungsblinkern

- mehr als 40mm
- ist der Abstand kleiner, muss bei Aktivierung des Blinkers das angrenzende TFL erlöschen oder dimmen

4. Elektrische Schaltung

- das Tagfahrlicht muss automatisch einschalten, sobald die Zündung eingeschaltet wird. Ebenso muss das Tagfahrlicht automatisch ausschalten, wenn die Zündung ausgemacht wird.
- das Tagfahrlicht muss sich beim Einschalten der Scheinwerfer (Abblend-, Fern- oder Nebellicht) automatisch ausschalten, ausgenommen beim Betätigen der optischen Warnvorrichtung (Lichthupe).
- das Leuchten der Schlusslichter zusätzlich zu den TFL ist immer erlaubt, wenn gleichzeitig auch die Standlichter und alle mit ihnen gekoppelten Lichter (z. B. Kontrollschildbeleuchtung) brennen.
- eine Kontrollleuchte im Fahrzeuginnenraum für das eingeschaltete Tagfahrlicht ist zulässig, jedoch nicht zwingend erforderlich.

4.1 Dimmbare Tagfahrleuchten

- sind bei entsprechender Zulassung erlaubt (Prüfzeichen E, RL plus A)
- Gesetzestext laut VTS Art. 110 (Fakultative Beleuchtungsvorrichtungen):
"Erlaubt sind folgende zusätzliche Einrichtungen: vorn: zwei Fernlichter, zwei Nebellichter, zwei Tagfahrlichter, zwei Abbiegescheinwerfer, zwei Markierlichter und zwei nicht dreieckige Rückstrahler..."

5. Homologationszeichen (Genehmigungszeichen)

- auf dem Tagfahrlicht muss ein Homologationszeichen angebracht sein. In einem Kreis befindet sich der Buchstabe "E" und die Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt hat.
- zusätzlich muss auf dem Tagfahrlicht das Kennzeichen "RL" für Tagfahrlicht vorhanden sein.

6. Lichtstärke in Candela (cd)

- mindestens 400cd, höchstens 1200cd

7. Leuchtfläche

Die Leuchtfläche muss zwischen 25cm² und 200cm² betragen.

8. Farbe

Weiss